VERORDNUNG (EWG) Nr. 1836/76 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1976

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 hinsichtlich der Denaturierung des Magermilchpulvers

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 der Kommission vom 31. März 1976 über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von Magermilchpulver, das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1409/76 (3), ist insbesondere die Denaturierungsweise für das gemäß der vorgenannten Verordnung verkaufte Magermilchpulver geregelt.

Auf Grund der gesammelten Erfahrungen und angesichts gewisser Schwierigkeiten bei der Beschaffung der vorgeschriebenen Denaturierungsmittel erscheint es zweckmäßig, eine zusätzliche Denaturierungsformel einzuführen, um die betreffenden Vorgänge zu erleichtern.

Bei dieser Gelegenheit ist ein Redaktionsfehler in der englischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des Kapitels 1 wird folgende Formel I G angefügt:

   „**Formel I G**

   — 7 kg Fischöl und/oder Lebertran, jeweils nicht desodorisiert".

2. In Kapitel 3 Buchstabe B letzter Unterabsatz wird die Bezugnahme auf die „Formeln I C und II C" durch die Bezugnahme auf die „Formeln I C, I G und II C" ersetzt.

3. In Kapitel 3 Buchstabe D erster Unterabsatz werden die Worte „gemäß den Formeln von I A bis I F" durch die Worte „gemäß den in Kapitel I genannten Formeln " ersetzt.

Artikel 2

In der englischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 werden im Anhang I Kapitel 2 hinsichtlich der Formel II H die Worte „pentahydrate copper" durch die Worte „pentahydrate copper sulphate" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.
(2) ABl. Nr. L 88 vom 1. 4. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 158 vom 19. 6. 1976, S. 29.